



Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Herrn Bodo Champignon, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages

4000 Düsseldorf 1

4000 Düsseldorf 30, den
Kaiserswerther Straße 199/201

Postfach 10 39 52, 4000 Düsseldorf 1

Telefon 02 11 / 4 58 71, Durchwahl 45 87 ...

Telex 2 1144 37 NWStGB

Telefax 0211- 4 58 72 11

Btx * 920 677 *

04.03.1992

246

Aktenzeichen: N I/2 144-01 wlhö

O H N E B E G L E I T S C H R E I B E N !

Betr.: anl. Schreiben

Bezug:

- 1 x anliegende(s) Schriftstück(e)
wird - werden - übersandt
- 2 _ anliegende(s) Schriftstück(e)
wird - werden - zurückgesandt
- 3 _ bitte fehlende Anlagen beifügen
- 4 _ bitte übersandte Unterlagen zurück
- 5 x zum Verbleib
- 6 x zur gefälligen Kenntnis
- 7 _ mit der Bitte um -baldige- Rückgabe
bis zum
- 8 _ mit der Bitte um Veröffentlichung
- 9 _ erbitten Anruf
- 10 _ zu Ihren Akten
- 11 _ gemäß Besprechung
- 12 _ zur Erledigung
- 13 _ Irrläufer
- 14 _ gemäß Ihrem Schreiben
- 15 _ zur Stellungnahme
- 16 _ Die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit er-
fordert etwas Zeit. Wir müssen Sie daher
um Geduld bitten.

Bemerkungen:



Mit freundlichen Grüßen

a. S. Höckel

Aus Vereinfachungsgründen verwenden wir diesen
Vordruck. Bitte haben Sie Verständnis dafür.



Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 34

4000 Düsseldorf 1

nachrichtlich:
Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5

4000 Düsseldorf 1

Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6

4000 Düsseldorf

Entwurf eines Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und
den Krankentransport durch Unternehmer (RettG);
hier: § 15 Abs. 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir nunmehr der Landtags-Drucksache 11/3181 entnommen haben, ist die Kostenregelung des § 15 Abs. 3 nochmals dahingehend geändert worden, daß das Land zukünftig den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben nur noch Zuweisungen in Höhe von 80 % der Investitionskosten sowie der Kosten der notwendigen Wiederbeschaffung von Anlagegütern gewährt.

Mit Befremden haben wir die erneute Änderung dieser Vorschrift, die ohnehin schon Gegenstand heftiger Kritik unsererseits gewesen ist, zur Kenntnis genommen, zumal uns keine Gelegenheit gegeben wurde, zu der endgültigen Fassung des Referentenentwurfs Stellung zu nehmen.

4000 Düsseldorf 30, den 03.03.1992
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 4000 Düsseldorf 1
Telefon 02 11 / 4 58 71, Durchwahl 45 87 ... 246
Telex 2 1144 37 NWStGB
Telefax 0211-4 58 72 11

 U 78 und U 79 bis Golzheimer Platz
(Richtung Messe, 10 Min. ab Hauptbahnhof)

Aktenzeichen: N I/2 144-01 wlhö

In der Sache selbst möchten wir bemerken, daß diese abermalige Kürzung der Zuschüsse des Landes zu einer unerträglichen Belastung der kommunalen Träger rettungsdienstlicher Leistungen führen wird. Dies wird zwangsläufig zu einer Erhöhung der Rettungsdienstgebühren führen, was wiederum auf Unverständnis der gesetzlichen Krankenversicherer stoßen dürfte. Wir schließen uns deshalb der Kritik der anderen beiden kommunalen Spitzenverbände voll inhaltlich an.

Dem Vorsitzenden des für den Gesetzentwurf federführenden Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages, Herrn Bodo Champignon, haben wir eine Abschrift unseres Schreibens zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wilke
(Wilke)